

Merkblatt für Selbstständige, Freiberufler, Gewerbetreibende,
betriebliche Flotten und gewerbliche Vermieter/gewerbliche Verleiher

JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie

In Kooperation mit

assona



Merkblatt JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie für Selbstständige

Ihr Rundumschutz

Schützen Sie Ihr JobRad gegen Diebstahl und Beschädigungen durch Unfall, Sturz und viele weitere Risiken – und das weltweit. **Kostenfrei** mit dabei: die Mobilitätsgarantie. Nie wieder mit einer Panne am Straßenrand stehen! (Gilt nicht für gewerbliche Vermieter/gewerbliche Verleiher)

Die JobRad-Vollkaskoversicherung ist für Sie da bei:

- ✓ Diebstahl (auch von Anbauteilen) und Raub
- ✓ Beschädigungen unter anderem durch:
 - (Verkehrs-) Unfall
 - Vandalismus
 - Fall oder Sturz
 - Bedienungsfehler
- ✓ Beschädigung oder Zerstörung von Akkus und elektronischen Motor- und Steuerungsgeräten, nicht jedoch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung und Verschleiß

Die JobRad-Mobilitätsgarantie bietet Ihnen unterwegs:

- ✓ 24-Stunden-Notfallservice
- ✓ Deutschlandweite und über die EU hinausgehende mobile Pannenhilfe
- ✓ Abschleppen nach Panne oder Unfall
- ✓ Rückfahrt oder Weiterfahrt/Ersatzfahrrad
- ✓ Zusatzleistungen ab 10 km Entfernung vom ständigen Wohnsitz unter anderem mit:
 - Kostenübernahme von bis zu 500 € für Weiter- oder Rückfahrt
 - Übernahme von Übernachtungskosten von bis zu 80 € je Nacht
 - Ersatzfahrrad für max. 25 € pro Tag/max. 14 Tage
 - Fahrrad-Rücktransport
 - Bergung
 - Fahrrad-Verschrottung/Gepäcktransport
 - Notfallbargeld
- ✓ Im Falle eines Diebstahls erhalten Sie umfangreiche Services

i Was tun im Schadensfall?

Bitten Sie am besten Ihren **JobRad-Fachhändler**, assona den Schaden zu melden oder melden Sie diesen selbst

- per **Schadensportal**:
<https://jr-portal.assona.com>
- oder per **E-Mail**:
kundenservice@assona.com
- oder per Tel.:
030 208 666 24
(montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr; samstags von 9 bis 15 Uhr)

i Was tun bei einer Panne?

Rufen Sie den ROLAND 24-Stunden-Notfallservice an: 0049 221 8277-9798. Die ROLAND-Mitarbeiter veranlassen umgehend die nötigen Schritte. Zur Identifikation in der Hotline benötigen Sie die Rahmennummer des Fahrrads oder alternativ die Mercator-Leasingvertragsnummer, bei betrieblichen Flotten zusätzlich den Namen Ihres Arbeitgebers.

Bedingungen zur JobRad-Vollkaskoversicherung

Die JobRad-Vollkaskoversicherung über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG bietet Ihnen Schutz Ihres JobRads bei Diebstahl und Beschädigungen durch Unfall, Sturz und vielen weiteren Risiken weltweit.

1. Versicherungsumfang

Sofern der Leasingnehmer (nachstehend „LN“) im Leasingantrag angegeben hat, dass er den Einschluss der angebotenen Versicherung in den Leasingvertrag wünscht, wird MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Londonstraße 1, 97424 Schweinfurt (nachstehend „MLF“) das Fahrrad oder Pedelec (nachstehend „Fahrrad“) inklusive leasingfähigem Zubehör, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrrads durch ein deutsches Versicherungsunternehmen (nachstehend „Versicherer“) versichern lassen. Versicherte Teile sind fest mit dem Fahrrad verbundene und für den Betrieb des Fahrrads notwendige Teile (z.B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angehängt werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest mit dem Fahrrad verbunden. Versichert sind nur Teile, die bei Übergang des Fahrrades an den LN bereits vorhanden waren und Gegenstand des Leasingvertrags sind. Die Ausführungen im Folgenden sind nur gültig, solange das Fahrrad über MLF bei einem Versicherer versichert ist.

Versicherungsschutz für das Fahrrad besteht nach Zustandekommen des Leasingvertrags:

- Für Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende: bei Nutzung durch den Leasingnehmer (LN).
- Im Rahmen betrieblicher Flotten: bei Nutzung durch den Leasingnehmer (LN) und dessen Mitarbeiter.
- Im Rahmen der gewerblichen Vermietung/des gewerblichen Verleihgeschäftes: bei Nutzung durch den Leasingnehmer (LN) und den Mietern.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem die Übernahme des Fahrrads erklärt wird und endet mit Ablauf des jeweiligen Leasingvertrages.

Fahrräder mit einem Anschaffungswert von mehr als 11.900 € inkl. MwSt. sind nicht automatisch versichert. Für diese ist ein gesonderter Antrag zu stellen, der von MLF an den Versicherer weitergeleitet wird. Der Versicherer behält sich die Annahme oder Ablehnung eines solchen Antrages ausdrücklich vor. Nicht versicherbar sind S-Pedelecs, für die eine gesetzliche Versicherungs- und Fahrerlaubnispflicht besteht. Der Versicherungsschutz gilt bei einem vorübergehendem Aufenthalt im Ausland weltweit.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei unvorhergesehenen Sachschäden durch:

2.1 Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des Fahrrads

Die Sicherung des Fahrrads vor Diebstahl oder Einbruchdiebstahl gemäß 7.1.1. – 7.1.4. (Anschluss- und Sicherungspflicht) ist eine elementare Pflicht des LN (siehe Obliegenheiten, Ziffer 7).

2.2 Diebstahl von Anbauteilen

Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrads gehörenden Anbauteilen (auch Akkus), nicht jedoch bei Diebstahl von nicht versicherbaren Sachen gemäß 3.

2.3 Beschädigungen

Bei unvorhergesehenen Sachschäden an dem versicherten Fahrrad durch:

- 2.3.1 **(Verkehrs-) Unfall**
- 2.3.2 **Vandalismus**
- 2.3.3 **Fall- oder Sturzschäden**
- 2.3.4 **Brand, Explosion, Blitzschlag**
- 2.3.5 **Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben**
- 2.3.6 **Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung**
- 2.3.7 **Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler** nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht.
- 2.3.8 **Kurzschluss, Induktion, Überspannung und Feuchtigkeit, z. B. an Akku und Motor**

3. Was ist nicht versichert?

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Betriebsbedingte normale oder auch vorzeitige Abnutzung und Verschleiß (insbesondere an Akku, Reifen und Bremsen).
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten Fahrrad, die vom berechtigten Nutzer bzw. dem Leasingnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen.
- Schäden am Akku, wenn der Akku nicht mit dem passenden Ladegerät nach den Angaben des Herstellers geladen wurde.
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z.B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und sonstige Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellerangaben entsprechenden Veränderungen am Fahrrad (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Ersatzfahrrädern (diese sind unter den gesonderten „Bedingungen zur JobRad-Mobilitätsgarantie“ Bestandteil der Mobilitätsgarantie).
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.
- Unterschlagung.
- Schäden durch Rost oder Oxidation.
- Schäden, die bei Downhill-Fahrten in Bikeparks entstehen.
- Mängel, die bei der Rückgabe des versicherten Fahrrades an den Eigentümer festgestellt werden.

4. Was wird entschädigt?

4.1 Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Totalschaden des Fahrrads:

4.1.1 Der bestehende Leasingvertrag endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schaden eingetreten ist, ohne dass es einer Kündigung des Leasingvertrages gemäß der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Leasingvertrag bedarf. Stellt sich im Nachhinein heraus, wo sich das gestohlene bzw. geraubte Fahrrad befindet, muss assona unverzüglich informiert werden. Für den Fall, dass bereits der Schadensfall reguliert wurde, ist das zurückerlangte Fahrrad an Mercator-Leasing zu übergeben.

Reguliert der Versicherer den Schaden in kompletter Höhe an MLF, wird durch MLF gegenüber dem LN keine Forderung aus dem beendeten Leasingvertrag gestellt. Reguliert der Versicherer nicht oder nur teilweise, insbesondere im Falle von Obliegenheitsverletzungen, wird der nicht entschädigte Betrag dem LN durch MLF in Rechnung gestellt.

4.1.2 Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub nach Ablauf der Wartefrist oder bei unfallbedingtem Totalschaden ohne Wartefrist, kann der LN ein neues Fahrrad beantragen. Wird für das neue Fahrrad vom LN über die JobRad GmbH mit MLF im Rahmen von JobRad für Selbstständige ein neuer Leasingvertrag über 36 Monate abgeschlossen, werden dem LN von MLF 50 % der bisher gezahlten Leasingraten als Abzug auf den Anschaffungswert des neuen Fahrrads angerechnet, jedoch nur dann, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Bedingungen:

1. Der Anschaffungswert des neuen Fahrrads beträgt mindestens 70 % des Anschaffungswertes des bisherigen Fahrrads.
2. Das Angebot für das neue Fahrrad wird innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsende gem. Ziffer 4.1.1. per E-Mail an selbstaendige@jobrad.org übermittelt.
3. Der Versicherer hat keine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung festgestellt und die Regulierung des Schadens gegenüber MLF durchgeführt oder zumindest eine Regulierungszusage abgegeben.

Um den Nachlass zu erhalten, kann ein neues Fahrrad erst bestellt werden, wenn die Bearbeitung des Schadenfalls abgeschlossen ist. Der LN wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Zudem erhält der LN von JobRad GmbH eine Information, sobald die Bestellung getätigt werden kann.

4.2 Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub von Anbauteilen:

Es werden die gestohlenen Anbauteile entschädigt, die mitversichert sind, nicht jedoch die nicht versicherbaren Sachen.

4.3 Bei Beschädigung/Vandalismus:

Entschädigt wird in Höhe der Kosten der Reparaturen, die notwendig sind, um die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit des versicherten Fahrrads wiederherzustellen.

4.4 Bei Brand/Explosion:

Bei Beschädigung durch Brand/Explosion wird gemäß 4.3., bei Totalschaden gemäß 4.1. entschädigt.

4.5 Selbstbeteiligung:

Keine

5. Was ist im Schadensfall zu tun?

5.1 Anzeige bei Polizeidienststelle

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Sachbeschädigungen) sind vom LN oder bei betrieblichen Flotten im Auftrag des LN vom Nutzer, unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalls der zuständigen Polizeidienststelle unter Angabe der Fahrrad-Rahmennummer anzuzeigen und Mercator-Leasing als Eigentümer bei der Polizei im Schadensprotokoll anzugeben.

5.2 Schadensmeldung

Unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Eintritt des Schadensfalls hat der LN oder der Nutzer im Auftrag des LN den Schaden unter Angabe der Mercator-Leasingvertragsnummer und der Fahrrad-Rahmennummer vollständig und richtig an assona zu melden.

Der Schaden wird im besten Fall von einem durch den LN/Nutzer beauftragten JobRad-Fachhandelspartner oder aber vom LN/Nutzer selbst gemeldet

- per Schadensportal: <https://jr-portal.assona.com>
- oder per E-Mail: kundenservice@assona.com
- oder per Tel.: 030 208 666 24 (montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr; samstags von 9 bis 15 Uhr)

5.3 Einzureichende Unterlagen:

5.3.1 Bei strafbaren Handlungen (Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub des Fahrrads/Sachbeschädigung/Vandalismus):

Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige mit Rahmennummer des Fahrrads bei der zuständigen Polizeidienststelle, den Anschaffungsbeleg/die Rechnung des verwendeten Fahrradschlusses sowie Fotos des Abstellortes, an dem das Fahrrad gestohlen/geraubt wurde. Bei einem Diebstahl von Anbauteilen sind Fotos im Zustand nach Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub von Anbauteilen einzureichen.

5.3.2 Bei Beschädigung:

Fotos, die Schadensbild und Schadensausmaß zeigen. Bei technischem oder wirtschaftlichem Totalschaden*: Zusätzlich zu den Fotos, die Schadensbild und Schadensausmaß zeigen, ist ein Kostenvoranschlag eines JobRad-Fachhandelspartners notwendig. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die Rahmennummer, die vom JobRad-Fachhandelspartner festgestellte Schadenursache sowie die notwendigen Reparaturarbeiten hervorgehen..

5.4 Schadensregulierung und Rechnungsanforderung:

Die Schadensregulierung bei Diebstahl von Anbauteilen oder Beschädigungen erfolgt ausschließlich mit einem JobRad-Fachhandelspartner. Der LN bzw. der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der JobRad-Fachhandelspartner eine Rechnung für die ersetzten Teile oder eine Reparaturrechnung an Mercator-Leasing stellt. Die Rechnung muss zwingend auf Mercator-Leasing (MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Londonstr. 1, 97424 Schweinfurt) ausgestellt sein und alle kaufmännischen Bestandteile und Informationen zum versicherten Fahrrad, insbesondere die Fahrrad-Rahmennummer enthalten.

5.5 **Aufbewahrungspflicht:** Bis zum Abschluss der Schadensregulierung muss das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahrt werden.

5.6 **Transportschäden:** Schäden an einem zum Transport abgegebenen Fahrrad sind unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind assona vorzulegen.

6. Begriffserklärungen:

6.1 Diebstahl

Diebstahl bedeutet die Entwendung von Gegenständen, die nicht in verschlossenen Räumen oder Behältnissen untergebracht sind. Hier braucht der Dieb kein Hindernis zu überwinden, sodass die Merkmale eines Einbruches nicht vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Entwendung fremder beweglicher Sachen in der Absicht, sich diese rechtswidrig anzueignen oder diese einem Dritten anzueignen.

6.2 Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtigem Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
- falscher Schlüssel oder

- anderer Werkzeuge eindringt
Bei einem Einbruchdiebstahl ist der Nachweis, dass Einbruchsspuren vorliegen, zu erbringen. Sofern dieser nicht vorgelegt werden kann, handelt es sich nicht um einen Einbruchdiebstahl, sondern lediglich um einen Diebstahl wie unter Punkt 6.1 beschrieben.

6.3 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Nutzer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

6.4 Verschlüssener Raum

Ein Raum gilt dann als verschließbar, wenn dieser vier Wände, eine Decke und eine abschließbare Tür / ein abschließbares Tor hat. So gelten Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen inkl. abschließbarem Tor oder Tiefgaragen nicht als verschlossener Raum.

7. Obliegenheiten des LN/Nutzers

7.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Der LN ist bei betrieblichen Flotten oder bei Flotten zur gewerblichen Vermietung/zum gewerblichen Verleih verpflichtet, den jeweiligen Nutzer des Fahrrads/der Fahrräder über die Obliegenheiten gem. Ziffer 7.1.1–7.1.4 (Anschluss und Sicherungspflicht) und die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung umfassend zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten. Eine Unterlassung der Informationspflicht, die dazu führt, dass das Fahrrad im Falle eines Diebstahls/Einbruchdiebstahls oder Raubs nicht ordnungsgemäß angeschlossen bzw. gesichert war, stellt ebenso wie die vorsätzliche Verletzung der Anschluss- und Sicherungspflicht durch den LN oder Nutzer eine Obliegenheitsverletzung dar. In diesem Fall können Mercator-Leasing und der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei sein.

- 7.1.1 Das Fahrrad ist zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss (z. B. Fall-, Panzer-, Ketten-, Kabel- oder Bügelschloss), mit einem Mindestlistenpreis oder UVP in Höhe von 49 Euro inkl. MwSt., an einen festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o.ä.) anzuschließen. Das Fahrrad muss am Rahmen angeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn das versicherte Fahrrad in einem nicht abgeschlossenen Raum, z. B. Gemeinschaftskeller abgestellt wird.
- 7.1.2 Das Fahrrad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem in 7.1.1 genannten Sicherheitsschloss in sich zu sichern. Ein Einbruch ist durch entsprechende Spuren vom Nutzer nachzuweisen. Die Beweispflicht liegt hier ausschließlich beim LN.
- 7.1.3 Das Fahrrad muss zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden. Ein Einbruch ist durch entsprechender Spuren vom LN nachzuweisen. Die Beweispflicht liegt hier ausschließlich beim LN.
- 7.1.4 Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte Fahrrad zusätzlich mit einem in 7.1.1 genannten Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

7.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der LN hat assona auf Verlangen jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des

Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Gegebenenfalls sind Bilder vom Schadensort nachzureichen. Zudem ist jede Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Der LN hat bei Diebstahl/Einbruchdiebstahl, auch von Anbauteilen, in der Schadensmeldung über einen anderweitig bestehenden Versicherungsschutz (z.B. Hausratsversicherung) zu informieren. Werden die Schadensmeldung und Unterlagen gem. Ziffern 5.1. bis 5.6. vorsätzlich nicht unverzüglich abgegeben bzw. eingereicht, stellt dies ebenfalls eine Obliegenheitsverletzung dar, die assona und den Versicherer von der Verpflichtung der Leistung befreien kann. Grundsätzlich gilt für alle Fälle der Obliegenheiten, dass bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten assona und der Versicherer berechtigt sind, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des LNs entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der LN zu beweisen. assona und der Versicherer bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat, es sei denn, dass der Leistungsberechtigte arglistig gehandelt hat.

8. Versicherungsrate

Die Versicherungsrate wird zusammen mit der monatlichen Leasingrate erhoben. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Entrichtung der Gesamtrate ist zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

9. Verjährung der Ansprüche

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für bei assona bzw. Versicherer angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt für die Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform beim LN.

10. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG und die JobRad GmbH die zur Geltendmachung eines Versicherungsfalles übermittelten personenbezogene Daten an den Versicherer und dessen Erfüllungshelfer weitergibt. Die Datenweitergabe erfolgt hierbei ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher Zwecke und Pflichten. Der Versicherer verarbeitet personenbezogenen Daten des LN (nachfolgend auch Daten“ genannt) insbesondere unter Beachtung der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der LN hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) oder Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, ein Recht auf Widerruf der Einwilligung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.assona.com/datenschutz/#versicherungsvermittlung

Gültig 01.02.2023

*Ein **wirtschaftlicher Totalschaden** liegt vor, wenn die Reparaturkosten über dem kalkulatorischen Zeitwert liegen. Der kalkulatorische Zeitwert errechnet sich, indem vom Anschaffungswert für jeden Monat der Nutzung 1,75 % in Abzug gebracht wird.

Beispiel: Anschaffungswert 2.000 € / Beschädigung im 25. Monat / Nutzung 24 Monate

Kalkulatorischer Zeitwert = 2.000 € x (100 % - (1,75% x 24)) = 1.160 €

Die endgültige Feststellung eines Totalschadens obliegt der Versicherung. Liegt ein Totalschaden vor, wird gemäß 4.1. entschädigt.

Bedingungen zur JobRad-Mobilitätsgarantie

Die JobRad-Mobilitätsgarantie über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG in Kooperation mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG beinhaltet Pannenhilfe, zusätzliche Leistungen bei einer Entfernung von mehr als 10 km vom ständigen Wohnsitz und Leistungen bei Diebstahl.

1. Versicherte Personen/Fahrrad

Die Mobilitätsgarantie gilt bei Benutzung eines versicherten nicht zulassungspflichtigen Fahrrads. Ein Fahrrad im Sinne dieser Bedingungen ist jedes in Deutschland ausgelieferte Fahrrad oder Pedelec, das über einen Leasingvertrag, insbesondere aber nicht nur im Rahmen des JobRad-Modells, von der MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Schweinfurt (nachstehend „MLF“) verleast ist und für das eine JobRad-Vollkaskoversicherung besteht (vorstehend und nachstehend „Fahrrad“).

Die Mobilitätsgarantie gilt nicht, wenn das Fahrrad zum gewerbsmäßigen Verleih/zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird.

Leistungsberechtigt hinsichtlich der Mobilitätsgarantie sind im Rahmen von JobRad für Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende der jeweilige Freiberufler, Gewerbetreibende oder Selbstständige und bei betrieblichen Flotten neben dem Leasingnehmer der Mitarbeiter, der das Fahrrad im Schadenszeitpunkt nutzt (nachstehend „Leistungsberechtigter“).

Die JobRad-Mobilitätsgarantie ist eine Schutzbriefleistung über die **ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen** (nachstehend „ROLAND“).

Der Versicherungsschutz beginnt mit Auslieferung des Fahrrads an den Leistungsberechtigten und endet mit Ablauf des jeweiligen Einzel-Leasingvertrages bzw. Leasingvertrages oder im Falle der vorzeitigen Beendigung mit dessen Beendigungsdatum.

2. 24-Stunden-Service durch ROLAND

Der Leistungsberechtigte soll in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten.

Zwingende Voraussetzung, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können ist, dass die Hilfeleistung durch ROLAND organisiert wird.

Der Leistungsberechtigte hat sich deshalb im Schadensfall umgehend mit der Hotline/Notrufzentrale von ROLAND in Verbindung zu setzen, sich mit ROLAND abzustimmen, ob und welche Leistungen durch ROLAND erbracht werden, und vorher keine anderweitigen Vereinbarungen zu treffen. Die Hotline ist an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr, unter **0221 8277-9798** oder aus dem Ausland unter **0049 221 8277-9798** zu erreichen.

Zur Identifikation in der Hotline benötigt der Leistungsberechtigte den Namen des Arbeitgebers und alternativ die Rahmennummer des Fahrrads oder die Mercator-Leasingvertragsnummer. Ein Selbstständiger, Gewerbetreibender oder Freiberufler meldet sich mit seinem Namen und benötigt ebenfalls alternativ die Rahmennummer des Fahrrads oder die Mercator-Leasingvertragsnummer.

Ruft der Leistungsberechtigte im Schadensfall vorsätzlich nicht die Hotline von ROLAND an, ist ROLAND von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist die Hotline von ROLAND nachweislich trotz mehrfacher Versuche nicht erreichbar, stellt dies keine Obliegenheitsverletzung des Leistungsberechtigten dar. Soforthilfe am Schadensort bei einer Panne und Transport nach Panne oder

Unfall können in einem solchen Fall vom Leistungsberechtigten selbst organisiert werden, ohne dass er den Leistungsanspruch verliert. Darüber hinausgehende Leistungen sind aber zwingend mit ROLAND abzustimmen.

3. Geltungsbereich/Leistungserbringung

Mobilitätsgarantie besteht für Schadensfälle innerhalb Deutschlands, des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres (ausgenommen Syrien, Libanon, Israel, Palästinensische Autonomiegebiete, Ägypten, Libyen), auf den kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Leistungen werden in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten erbracht. Dabei kann die Qualität der Leistungen aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

Leistungen werden erbracht, wenn das versicherte Fahrrad nach Antritt einer Fahrt infolge einer Panne, eines Unfalls oder Sturzes nicht mehr fahrbereit ist, das Fahrrad gestohlen wird oder der Leistungsberechtigte durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt, unabhängig davon, wer den Schaden verursacht hat. Die Leistungen können nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen erbracht werden, abseits der Straße nur dann, wenn dies möglich und gesetzlich zulässig ist. Bei einem Schaden abseits zugänglicher Straßen kann es erforderlich sein, dass der Leistungsberechtigte das Fahrrad zu einer dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straße bringt.

Welche Leistungen durch ROLAND erbracht werden, ist abhängig vom jeweiligen Schadensfall unter Beachtung der Schadensminderungspflichten und den zwischen ROLAND und dem Leistungsberechtigten getroffenen Absprachen. Hat der Leistungsberechtigte im Schadensfall Kosten erspart, die er ohne den Schadenseintritt hätte aufwenden müssen, z.B. ersparte Hotelkosten für bereits gebuchte Übernachtungen oder ersparte Rückfahrtickets, kann ROLAND die Leistungen um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

3.1 Pannenhilfe (Leistungen ohne Mindestentfernung vom ständigen Wohnsitz)

3.1.1 24-Stunden-Information:

Der 24-Stunden Service von ROLAND unterstützt den Leistungsberechtigten bei allen technischen Problemen durch Information über die nächstgelegene Werkstatt.

3.1.2 Soforthilfe am Schadenort bei einer Panne:

Sofern in der Nähe des Schadensortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadensmeldung angeboten werden kann, sorgt ROLAND für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort, um die Fahrbereitschaft des Fahrrads wiederherzustellen und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kleinteile, die üblicherweise im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführt werden. Kosten für darüber hinausgehende Verschleißteile und Ersatzteile, z.B. Felgen, Schaltanlagen etc., werden nicht übernommen. Organisiert sich der Leistungsberechtigte diese Hilfeleistung nach vorheriger Rücksprache mit ROLAND selbst, werden Kosten bis 50 € übernommen.

3.1.3 **Transport des Fahrrads und des Gepäcks/der Ladung nach Panne, Sturz oder Unfall:**

Kann das Fahrrad an der Schadensstelle oder dem Leistungsort durch die mobile Pannenhilfe nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder steht keine mobile Pannenhilfe zur Verfügung, sorgt ROLAND für den Transport des Fahrrads einschließlich Gepäck und des Leistungsberechtigten bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Liegt der ständige Wohnsitz näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt oder ist der Schadensfall außerhalb der Geschäftszeiten der Fahrrad-Werkstätten eingetreten, erfolgt der Transport bis zum ständigen Wohnsitz. Ist ein vom Leistungsberechtigten gewünschter Zielort nähergelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten anstelle des Transports zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum ständigen Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Zusätzlich übernimmt ROLAND die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist. Für einen nicht von ROLAND organisierten Transport werden, nach vorheriger Rücksprache mit ROLAND, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 € erstattet.

3.1.4 **Kurzfahrt (Rückfahrt oder Weiterfahrt des Leistungsberechtigten)/Ersatzfahrrad:**

Kann das Fahrrad weder durch Soforthilfe am Schadensort noch in einer Fahrrad-Werkstatt, nachdem es dorthin transportiert wurde, voraussichtlich binnen zwei Stunden nach Eintreffen in der Fahrrad-Werkstatt wieder fahrbereit gemacht werden, übernimmt ROLAND die notwendigen und angefallenen Kosten für die Rückfahrt oder Weiterfahrt des Leistungsberechtigten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung wird ROLAND in Absprache mit dem Leistungsberechtigten eine andere Lösung zur Verfügung stellen.

Alternativ dazu werden die notwendigen und angefallenen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrrads, höchstens für die Dauer von 14 Tagen und mit maximal 150 € übernommen.

3.1.5 **Maximierung der Kostenübernahme für Transport nach Panne, Sturz oder Unfall, Kurzfahrt (Rückfahrt oder Weiterfahrt), Ersatzfahrrad:**

Die Übernahme dieser Kosten ist insgesamt, unabhängig, ob die Leistungen durch ROLAND oder durch den Leistungsberechtigten selbst organisiert wurden, auf maximal 150 € je Schadensfall begrenzt.

3.2 **Zusätzliche Leistungen bei einer Entfernung von mehr als 10 km vom ständigen Wohnsitz**

Zusätzlich zu den unter 3.1. „Pannenhilfe“ beschriebenen Leistungen „24-Stunden-Information“, „Soforthilfe am Schadensort bei einer Panne“ und „Transport nach Panne oder Unfall“ (3.1.1. – 3.1.3.) werden weitere nachstehend beschriebene Leistungen erbracht, sofern die Panne, der Sturz oder Unfall mehr als 10 km vom ständigen Wohnsitz des Leistungsberechtigten eintritt.

Tritt ein Schaden im Rahmen einer Reise, bei der der Zielort weiter als 10 km vom ständigen Wohnsitz des Leistungsberechtigten, der Schadensort jedoch weniger als 10 km Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz entfernt liegt, ein, gelten jedoch ausschließlich die Leistungen nach 3.1. „Pannenhilfe“.

3.2.1 **Weiter- oder Rückfahrt**

Wurde das Fahrrad gestohlen oder kann das Fahrrad weder durch Soforthilfe am Schadensort noch in einer Fahrrad-Werkstatt, nachdem es dorthin transportiert wurde, voraussichtlich binnen zwei Stunden nach Eintreffen in der Fahrrad-Werkstatt wieder fahrbereit gemacht werden,

organisiert ROLAND die Weiterfahrt zum ständigen Wohnsitz im Inland oder zum Zielort (auch zum Hotel am Zielort) des Leistungsberechtigten. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Leistungsberechtigten sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads vom Schadensort bzw. bei der Fahrrad-Werkstatt und für die Abholung des Fahrrads bei Wiederauffinden nach Diebstahl. ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadensort bzw. von der Fahrrad-Werkstatt zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort bzw. von der Fahrrad-Werkstatt zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadensort bzw. zur Fahrrad-Werkstatt für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

3.2.2 **Übernachungskosten**

ROLAND reserviert, falls erforderlich, auf Wunsch des Leistungsberechtigten eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten von bis zu 80 € je Übernachtung für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt oder wiederaufgefunden wurde, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist.

Nimmt der Leistungsberechtigte die vorstehende Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ in Anspruch, werden erforderliche Übernachtungskosten nur für maximal eine Nacht übernommen.

3.2.3 **Ersatzfahrrad**

ROLAND vermittelt dem Leistungsberechtigten, falls erforderlich, ein Ersatzfahrrad und übernimmt die Kosten für längstens 14 (vierzehn) Tage und maximal 25 € je Tag für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist.

Nimmt der Leistungsberechtigte die vorstehende Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ in Anspruch, werden keine Ersatzfahrradkosten übernommen.

3.2.4 **Fahrrad-Rücktransport**

Kann das Fahrrad am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadenstag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgt ROLAND für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. ROLAND übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz im Inland des Leistungsberechtigten. Diese Leistung erbringt ROLAND auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leistet ROLAND nur für den Rücktransport des Fahrrads ohne Akku. Für den Transport des Akkus muss der Leistungsberechtigte selbst sorgen.

3.2.5 **Bergung**

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt ROLAND die entstehenden Kosten in voller Höhe.

3.2.6 **Fahrrad-Verschrottung/Gepäcktransport**

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernimmt ROLAND

die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort, an dem das Fahrrad verzollt oder verschrottet wird und weist dies dem Leasinggeber in geeigneter Form nach.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an den Leasinggeber ausbezahlt.

Gepäck lässt ROLAND zum Wohnsitz des Leistungsberechtigten transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Gepäcktransportes übernimmt ROLAND in Höhe der marktüblichen Frachtkosten.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

3.2.7 **Notfall-Bargeld im Geltungsbereich der JobRad-Mobilitätsgarantie** (gilt nur für Freiberufler, Selbstständige und Gewerbetreibende)

Gerät der Leistungsberechtigte auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt ROLAND den Kontakt zur Hausbank des Leistungsberechtigten her und vermittelt eine schnelle Auszahlung von Bargeld am Reiseort des Leistungsberechtigten.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadensmeldung folgenden Werktag möglich, stellt ROLAND dem Leistungsberechtigten ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadensfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €. Geldbeträge, die dem Leistungsberechtigten von ROLAND verauslagt oder nur als Darlehen gegeben wurden, müssen vom Leistungsberechtigten unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückgezahlt werden.

4. **Diebstahl**

Bei **Diebstahl** nach Antritt einer Reise (siehe 5. Begriffe) hat der Leistungsberechtigte Anspruch auf nachstehende Leistungen, die unter 3.2. „Zusätzliche Leistungen“ näher beschrieben sind:

- a) Weiter- oder Rückfahrt (3.2.1.)
- b) Übernachtungskosten (3.2.2.)
- c) Ersatzfahrrad (3.2.3.)
- d) Fahrrad-Rücktransport, nach Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads (3.2.4.)
- e) Fahrrad-Verschrottung, wenn diese nach Wiederauffinden erforderlich ist/Gepäcktransport (3.2.6.)
- f) Notfall-Bargeld (3.2.7.)

Der Diebstahl des Fahrrads muss unverzüglich bei der Polizei angezeigt und ROLAND ein Nachweis über die Diebstahlanzeige erbracht werden.

5. **Begriffe**

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadensortes, die mit dem Pannenhilfefahrzeug oder Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrads, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird, z.B. mangelhafte Beleuchtung bei einbrechender Dunkelheit.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadens- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfefahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind darüber hinausgehende Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die im Schadensfall speziell für diese Hilfeleistung angefordert wurden (z.B. Felge, Schaltanlage etc.).

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrads jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Ständiger Wohnsitz eines Freiberuflers, Gewerbetreibenden oder Selbstständigen ist der Ort in Deutschland, an dem der Leistungsberechtigte polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält. Bei betrieblichen Flotten gilt der Firmenstandort, an dem sich das Fahrrad üblicherweise befindet als ständiger Wohnsitz.

6. **Ausschlüsse und Leistungskürzungen**

Bei Panne, Sturz, Unfall oder Diebstahl werden Leistungen nicht gewährt,

- die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Kernenergie, Explosionen von Gegenständen oder Streik, Erdbeben oder andere Fälle höherer Gewalt, z. B. Überschwemmungen, Stürme etc., verursacht wurden;
- wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Leistungsberechtigten oder eines Mitfahrers verursacht wurden;
- die durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurden;
- wenn der Fahrer des Fahrrads bei Eintritt des Schadens nicht zum Führen des Fahrrads berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Leistungsberechtigten, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten und die unzulässige Nutzung nicht begünstigt bzw. ermöglicht haben. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Leistungsberechtigten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Leistungsberechtigte nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Leistungsberechtigte oder

der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung des Umfangs der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war.

- die bei Beteiligung an Radsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten oder einer Geschicklichkeitsprüfung entstehen, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
- wenn der Leistungsberechtigte bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hat;
- wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung der Dienstleistung von ROLAND entgegenstehen;
- für den Transport eines zum Fahrrad gehörenden Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadensereignis beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist;
- bei Schäden an und mit Pedelecs, die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde;
- die durch eine Panne oder einen Unfall oder Diebstahl am Gepäck oder nicht von MLF finanzierter Anbau- und Zubehörteile verursacht sind oder als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, z.B. Ticketverfall, entstehen;
- die durch Brand (nicht durch Fahrradteile bedingt) des geschützten Fahrrads entstehen;
- die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen;
- bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen;
- die durch die Entladung des Akkus bei einem Pedelec verursacht wurden;
- wenn sich das Fahrrad beim Antritt der Fahrt in einem nach Straßenverkehrsordnung unzulässigen Zustand befand;
- wenn bei Diebstahl des Fahrrads der Diebstahl nicht unverzüglich bei der Polizei angezeigt und ROLAND ein Nachweis über die Diebstahlanzeige erbracht wurde.

7. Obliegenheiten

Die/der Leistungsberechtigte hat nach Eintritt eines Schadensfalles

- jeden Schaden unverzüglich an die Hotline/Notrufzentrale von ROLAND zu melden und mit ROLAND abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden.
- alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kosten-erhöhung führen könnte und Weisungen von ROLAND zur Minderung des Schadens zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist;

- ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen an ROLAND auszuhändigen.
- Wird eine der Obliegenheiten vom Leistungsberechtigten vorsätzlich verletzt, ist ROLAND von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Leistungsberechtigten entspricht. Das nicht Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Leistungsberechtigte zu beweisen. ROLAND bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung von ROLAND gehabt hat, es sei denn, dass der Leistungsberechtigte arglistig gehandelt hat.

8. Subsidiarität

Soweit im Falle der Inanspruchnahme der JobRad-Mobilitätsgarantie eine Entschädigung aus anderen Garantien oder Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

9. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG personenbezogene Daten an ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen zur Erfüllung vertraglicher Zwecke und Pflichten weitergibt.

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG erhalten Sie unter:

<https://www.roland-schutzbrief.de/datenschutz/>

Gültig 01.02.2023



JobRad GmbH

Heinrich-von-Stephan-Straße 13 | 79100 Freiburg

info@jobrad.org | www.jobrad.org

JOBRAD®
Selbstständige